

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984)
— Drucksache 10/1313 —

A. Problem

Innerhalb des letzten Jahrzehnts hat die Geschäftsbelastung in der Strafjustiz erheblich zugenommen. Weder mit Hilfe des vorhandenen, in den letzten Jahren verbesserten gesetzlichen Instrumentariums, noch allein mit organisatorischen Maßnahmen oder durch Personalvermehrungen kann die von der Praxis geforderte Einsparung erreicht und in Zukunft eine sachgemäße Bewältigung der Strafverfahren gewährleistet werden.

Durch Gesetzesänderungen im Strafverfahrensrecht soll die Strafjustiz entlastet werden, ohne daß dabei die rechtsstaatlich erforderlichen Garantien des Strafverfahrensrechts beeinträchtigt werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes mit einigen Änderungen.

Der Entwurf schlägt eine Vielzahl von einzelnen Verbesserungen in allen Abschnitten des Strafverfahrensrechts vor. Sie lassen Entlastungswirkungen von unterschiedlichem Umfang erwarten, die — in ihrer Summe gesehen und bewertet — eine spürbare Entlastung der Straferichtbarkeit bewirken können.

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

1. Der Endzeitpunkt für die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird vorverlegt.

2. Bei unanfechtbaren Urteilen genügt statt förmlicher Zustellung die einfache Mitteilung.
3. Die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung im Berufungsverfahren wird erweitert.
4. Die Anwesenheitspflicht des Staatsanwalts bei der Leichenöffnung wird in eine Anwesenheitsbefugnis umgewandelt.
5. Bei der Auswahl des Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Außerdem werden die Zustellungsvollmachten des Verteidigers und seine Befugnisse bei Abwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung erweitert.
6. Das Verbot der Mehrfachverteidigung wird eingeschränkt.
7. Die Möglichkeiten einer Hauptverhandlungsunterbrechung in besonders umfangreichen Verfahren und bei Krankheit des Angeklagten werden erweitert.
8. Der Anwendungsbereich des Verzichts auf die Urkundenverlesung in der Hauptverhandlung wird durch eine vereinfachte Neufassung des § 249 Abs. 2 StPO erweitert.
9. Erweiterte Zulässigkeit, in der Hauptverhandlung Vernehmungsniederschriften zu verlesen anstelle einer Vernehmung.
10. Auch in rechtskräftigen, auf Geldstrafe lautenden Urteilen der Landgerichte und Oberlandesgerichte kann zur Begründung auf den Anklagesatz verwiesen werden.
11. Einschränkung der Inhaltsprotokollierung der Hauptverhandlung, wenn amtsgerichtliche Urteile rechtskräftig geworden sind.
12. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Oberlandesgericht wird eingeschränkt.
13. Die Befugnis des Berufungsgerichts, wegen eines Verfahrensfehlers zurückzuverweisen, entfällt.
14. Für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung im Privatklageverfahren ist ein erfolgloser Sühneversuch erforderlich.
15. Die Effektivität des Strafbefehlsverfahrens wird verbessert.
16. Im strafprozessualen Kostenrecht werden Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen.
17. Die kleine Strafkammer entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung nur noch durch einen Richter.
18. Der Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafvollstreckungskammer wird erweitert.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf weitergehende Änderungen vorgeschlagen, die der Rechtsausschuß nur zum Teil übernommen hat. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den Gesetzentwurf ab.

D. Kosten

Der Bund, die Länder oder die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Für die Justizhaushalte der Länder bewirken die Vorschläge des Entwurfs Einsparungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1313 — in der Fassung der anliegenden
Gegenüberstellung anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich **Bachmaier** **Eylmann**

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984)

— Drucksache 10/1313 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984)

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 (StVÄG 1987)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist *nach Mitteilung der Besetzung des Gerichts, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach Beginn der Hauptverhandlung unverzüglich geltend zu machen, sobald die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, dem zur Ablehnung Berechtigten bekannt sind.*“
2. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 25“ ersetzt.
3. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen“ gestrichen.
4. In § 35 a wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist gegen ein Urteil Berufung zulässig, so ist der Angeklagte auch über die Rechtsfolgen des § 40 Abs. 3 und der §§ 329, 330 zu belehren.“
5. In § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.“
6. § 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Leichenöffnung wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedi-

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 **Satz 1** erhält folgende Fassung:
„Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist **bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters, zulässig.**“

Nummer 2 entfällt

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt.“

- | | |
|--|---|
| <p>7. In § 139 werden die Worte „des Angeklagten“ durch die Worte „dessen, der ihn gewählt hat,“ ersetzt.</p> <p>8. In § 140 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Beschuldigte“ das Wort „blind“ und ein Beistrich eingefügt.</p> <p>9. In § 142 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Dem Beschuldigten soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“</p> <p>10. § 145 a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zustellungen“ die Worte „und sonstige Mitteilungen“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; <i>ihm wird folgender Satz 3 angefügt:</i>
 <i>„Wird dem Beschuldigten eine Ladung zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon unterrichtet.“</i></p> <p>11. § 146 erhält folgende Fassung:
 „§ 146
 Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.“</p> <p>12. Nach § 146 wird folgender § 146 a eingefügt:
 „§ 146 a
 (1) Ist jemand als Verteidiger gewählt worden, obwohl die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorliegen, so ist er als Verteidiger zurückzuweisen, sobald dies erkennbar wird; gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des § 146 nach der Wahl eintreten. Zeigen in den Fällen des § 137 Abs. 1 Satz 2 mehrere Verteidiger gleichzeitig ihre Wahl an und wird dadurch die Höchstzahl der wählbaren Verteidiger überschritten, so sind sie alle zurückzuweisen. Über die Zurückweisung entscheidet das Gericht, bei</p> | <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. § 145 a wird wie folgt geändert:
 a) unverändert
 b) unverändert
 c) unverändert
 d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dem das Verfahren anhängig ist oder das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

(2) Handlungen, die ein Verteidiger vor der Zurückweisung vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorlagen.“

13. In § 153 a Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.“

14. § 229 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich zu den Unterbrechungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 kann eine Hauptverhandlung nach Ablauf von zwölf Monaten seit ihrem Beginn jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden, wenn sie davor an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kann ein Angeklagter zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in seinem Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Worte „den vorstehenden Absätzen“ ersetzt.

15. Nach § 234 wird folgender § 234 a eingefügt:

„§ 234 a

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; der Verzicht des Angeklagten nach § 61 Nr. 5 sowie sein Einverständnis nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“

16. § 249 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 251, 253, 254 und 256, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen haben und die übrigen Be-

13. unverändert

14. unverändert

- 14a. In § 232 Abs. 4 wird nach den Worten „zugestellt werden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn es nicht nach § 145 a Abs. 1 dem Verteidiger zugestellt wird.“

15. Nach § 234 wird folgender § 234 a eingefügt:

„§ 234 a

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; der Verzicht des Angeklagten nach § 61 Nr. 5 sowie sein Einverständnis nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 sind nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“

16. § 249 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 251, 253, 254 und 256, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen haben und die übrigen Be-

Entwurf

Prozeßbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Die Feststellungen *hierüber* sind in das Protokoll aufzunehmen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

teiligten hierzu Gelegenheit hatten. **Widerspricht der Staatsanwalt, Angeklagte oder Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen.“**

16a. § 251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so kann die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten durch die Verlesung einer Niederschrift über eine andere Vernehmung oder eine Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Im übrigen ist die Verlesung nur zulässig, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.“

17. § 257 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.“

17. unverändert

18. § 265 Abs. 5 entfällt.

18. unverändert

19. In § 267 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Strafrichters und des Schöffengerichts“ gestrichen.

19. unverändert

20. § 268 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 229 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

20. unverändert

21. § 273 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

21. In § 273 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird.“

22. § 304 wird wie folgt geändert:

22. unverändert

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen.“

23. § 325 Abs. 2 entfällt.

23. unverändert

24. § 328 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

25. Nach § 339 wird folgender § 340 eingefügt:
„§ 340
In den Fällen, in denen die Revision statt der Berufung eingelegt wird (§ 335), kann die Revision wegen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf eine Verletzung des § 358 gestützt werden.“
26. § 364 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten § 117 Abs. 2 bis 4, § 118 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“
27. § 373 a erhält folgende Fassung:
„§ 373 a
(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.
(2) Im übrigen gelten für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens die §§ 359 bis 373 entsprechend.“
28. In § 380 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle der Klammerverweisung „(§§ 223, 230 des Strafgesetzbuches)“ die Klammerverweisung „(§§ 223, 223 a, 230 des Strafgesetzbuches)“.
29. § 407 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.“
b) In § 407 Abs. 3 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeschuldigten“ ersetzt.
30. § 408 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 und 2 entfällt.
b) An die Stelle des Absatzes 2 treten die folgenden Absätze 2 und 3:
„(2) Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschluß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, § 211).“

Nummer 25 entfällt

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er beraumt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.“

31. Nach § 408 wird folgender § 408 a eingefügt:

31. unverändert

„§ 408 a

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.

(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß ab und setzt das Hauptverfahren fort.“

32. § 409 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird jeweils das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Angeklagten“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 eingelegt wird.“

cc) In Satz 2 wird das Wort „Beschuldigte“ durch „Angeklagte“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 267 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 entfällt.

33. § 410 erhält folgende Fassung:

33. unverändert

„§ 410

(1) Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

34. § 411 wird wie folgt geändert:

34. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408 a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „gebunden“ ein Beistrich und die Worte „soweit Einspruch eingelegt ist“ eingefügt.

35. § 464 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

35. unverändert

„Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die sofortige Beschwerde zulässig; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der in Absatz 1 genannten Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist.“

36. § 467 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nummer 36 entfällt

„(4) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, so werden die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse nicht auferlegt, es sei denn, daß es unbillig wäre, den Angeschuldigten damit zu belasten.“

37. § 467 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

37. unverändert

„(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.“

38. § 469 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

38. unverändert

„(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.“

39. § 473 wird wie folgt geändert:

39. unverändert

a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Ein Rechtsmittel gilt als erfolglos, soweit eine Anordnung nach den §§ 69 Abs. 1 oder 69 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nur deshalb nicht aufrechterhalten wird, weil ihre Voraussetzungen wegen der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Abs. 1) oder einer Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 69 a Abs. 6 des Strafgesetzbuches) nicht mehr vorliegen.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Die Strafkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer) besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.“

02. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Präsident des Landgerichts“ wird der Klammereinschub „(Präsident des Amtsgerichts)“ eingefügt.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfaßt, so verteilt der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) die Zahl der Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichte; die Landesjustizverwaltung kann bestimmte Amtsgerichte davon ausnehmen. Der Präsident des Amtsgerichts tritt nur dann an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts, wenn alle beteiligten Amtsgerichte seiner Dienstaufsicht unterstehen.“

1. unverändert

1a. § 77 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Ist Sitz des Landgerichts eine Stadt, die Bezirke von zwei oder mehr zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichten oder Teile davon umfaßt, so gilt für die Wahl der Hilfsschöffen durch die bei diesen Amtsgerichten gebildeten Ausschüsse Satz 1 entsprechend; die Landesjustizverwaltung kann bestimmte Amtsgerichte davon ausnehmen.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Entwurf

2. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 120 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) in den in § 304 Abs. 5 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. unverändert

Artikel 2 a

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach § 5 folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Vorschriften über die Wahl oder Ernennung ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich ihrer Vorbereitung, über die Voraussetzung hierfür, die Zuständigkeit und das dabei einzuschlagende Verfahren sowie über die allgemeinen Regeln über Auswahl und Zuziehung dieser ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen sind erstmals auf die erste Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter anzuwenden, die nicht früher als am ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden zwölften Kalendermonats beginnt.

(2) Vorschriften über die Dauer der Amtsperiode ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind erstmals auf die erste nach ihrem Inkrafttreten beginnende Amtsperiode anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 77 b des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs gemäß § 380 der Strafprozeßordnung bei der Vergleichsbehörde eingeht, bis zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 51 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Bescheid erlassen hat“ durch die Worte „das Verfahren durchführt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Bußgeldbescheides“ durch die Worte „eines Bußgeldbescheides“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Wird dem Betroffenen eine Ladung zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon unterrichtet.“

2. § 60 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 60
Verteidigung

Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Verwaltungsbehörde geboten (§ 140 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so ist für dessen Bestellung die Verwaltungsbehörde zuständig. Sie entscheidet auch über die Zulassung anderer Personen als Verteidiger und die Zurückweisung eines Verteidigers (§ 138 Abs. 2, § 146 a Abs. 1 Sätze 1, 2 der Strafprozeßordnung).“

3. In § 67 wird folgender Absatz 2 angefügt:

3. unverändert

„(2) Sind in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen festgesetzt, so kann der Einspruch auf einzelne Taten beschränkt werden.“

4. In § 87 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 werden jeweils am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 60 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. unverändert

5. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nummer 5 entfällt

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den

1. selbständigen Kostenbescheid,
2. Kostenfestsetzungsbescheid (§ 106) und
3. Ansatz der Gebühren und Auslagen

Entwurf

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4 a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 12 werden in § 72

a) Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz die Verweisung „§ 145 a Abs. 1, 4“ durch die Verweisung „§ 145 a Abs. 1, 3“,

b) Abs. 4 Satz 2 die Verweisung „§ 260 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 260 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

2. In Artikel 1 Nr. 15 wird in § 77 a Abs. 4 Satz 2 die Verweisung „§ 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4“ ersetzt.**3. In Artikel 1 Nr. 23 wird die Verweisung „§ 473 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 473 Abs. 7“ ersetzt.****4. Artikel 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:****„25. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den

1. selbständigen Kostenbescheid,

2. Kostenfestsetzungsbescheid (§ 106) und

3. Ansatz der Gebühren und Auslagen

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

5. In Artikel 1 Nr. 26 erhält § 108 a Abs. 2 zweiter Halbsatz folgende Fassung:

„§ 50 Abs. 2 sowie die §§ 52 und 62 Abs. 2 gelten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. Artikel 4 Nr. 2 wird gestrichen.

7. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist.“;

b) nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 108 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht in Beschwerdeverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.“

Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 55 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts, gegen die Berufung zulässig ist, statt mit Berufung mit Revision angefochten, so kann diese auch auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gestützt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 gewährt worden sind und kein Grund zum Widerruf oder zur Zurücknahme nach § 14 Abs. 2 vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.“

Artikel 5

entfällt

Artikel 6

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder Urlaub gemäß § 13 oder § 15 Abs. 3 gewährt worden sind und ein Grund, der den Anstaltsleiter nach § 14 Abs. 2 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrundeliegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.“

Entwurf

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes
über den Verkehr mit Betäubungsmitteln**

In § 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Absatz 1 Satz 5).“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes
über den Verkehr mit Betäubungsmitteln**

In § 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), **zuletzt geändert durch ...**, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Absatz 1 Satz 5).“

Artikel 7a

**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
für Strafverfolgungsmaßnahmen**

§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), **zuletzt geändert durch ...**, erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ist auch im Falle der Unanfechtbarkeit der das Verfahren abschließenden Entscheidung die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

In § 406 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), **zuletzt geändert durch ...**, wird die Verweisung „§ 408 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 408 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8

unverändert

Artikel 8a

Änderung des Opferschutzgesetzes

In § 396 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 1 Nr. 8 des Opferschutzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird in der Klammerverweisung die Bezeichnung „§ 408 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 408 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 8 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Hauptverhandlungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen haben, *sind die §§ 25, 26 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung* anzuwenden.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

(1) unverändert

(2) Auf Hauptverhandlungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen haben, ist § 25 der Strafprozeßordnung in der **bisher geltenden** Fassung anzuwenden.

Entwurf

(3) Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschwerdeführer in den Fällen des § 335 der Strafprozeßordnung die Revision gewählt, so ist auf dieses Rechtsmittel § 340 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(4) Auf Strafbefehle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden sind, ist § 409 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 153 a Abs. 2 Satz 5, § 464 Abs. 3 Satz 1, § 467 a Abs. 3, § 469 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, § 108 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 37 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung dieses Gesetzes sind nicht in Beschwerdeverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

entfällt

(3) Auf Strafbefehle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden sind, ist § 409 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 153 a Abs. 2 Satz 5, § 464 Abs. 3 Satz 1, § 467 a Abs. 3, § 469 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und § 37 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung dieses Gesetzes sind nicht in Beschwerdeverfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

Artikel 9a**Neufassung der Strafprozeßordnung
und des Strafgesetzbuches**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Artikel 4 a und 8 a treten am Tage der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bachmaier und Eylmann

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 — Drucksache 10/1313 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 76. Sitzung am 28. Juni 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 41., 96., 99. und 100. Sitzung am 16. Januar 1985, 22. Oktober 1986, 5. November 1986 und 12. November 1986 beraten.

Die Beschlußempfehlung wurde vom Rechtsausschuß bei einer Gegenstimme, die vom Ausschußmitglied der Fraktion DIE GRÜNEN kam, gefaßt. Die Fraktion der SPD hat einem Teil der Regelungen des Gesetzentwurfs zugestimmt, sich bei anderen Vorschriften der Stimme enthalten oder sie abgelehnt und sich bei der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

II. Begründung zur Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die vom vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Strafverfahrensrecht sollen eine Verfahrensentlastung und Verfahrensvereinfachung für die Strafjustiz bezwecken, wo immer dies nach in der Praxis gemachten Erfahrungen möglich erscheint.

Die Geschäftsbelastung der Strafjustiz hat in den zurückliegenden Jahren in allen Bereichen erheblich zugenommen. So wuchsen die Neueingänge beim Amtsgericht von rund 878 000 im Jahre 1972 auf rund 1 508 000 im Jahre 1984; beim Oberlandesgericht als Revisions- und Rechtsbeschwerdeinstanz wuchsen die Neueingänge von rund 11 600 auf 16 900 um 45,7% in den Jahren von 1972 bis 1981. Zu einem großen Teil entfällt diese starke Steigerung des Geschäftsanfalls auf eine überproportionale Zunahme von Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. In diesem Bereich sind vom Gesetzgeber inzwischen Maßnahmen zur Entlastung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 verabschiedet worden.

Aber auch die Entwicklung der Belastung nur mit den Strafsachen war in den letzten Jahren ungünstig. Die Zahl der von den Gerichten abgeurteilten Tatverdächtigen nahm von 1971 bis 1984 von rund 769 000 auf rund 966 300 zu. Beim Amtsgericht nahm die Zahl der erledigten Strafverfahren (einschließlich rechtskräftiger Strafbefehle — anders

als bei den oben genannten Zahlen) von rund 920 000 im Jahre 1971 auf rund 1 042 000 im Jahre 1984 zu; dabei stieg der Anteil der im ordentlichen Verfahren erledigten Strafverfahren wesentlich stärker, nämlich von rund 520 000 im Jahre 1971 auf rund 742 000 im Jahre 1984. Beim Landgericht nahm im gleichen Zeitraum die Zahl der erledigten erstinstanzlichen Sachen von rund 10 000 auf rund 12 000 und in Berufungssachen von rund 50 800 auf rund 63 400 zu. Bei der Staatsanwaltschaft stiegen die Neueingänge (ohne Unbekanntsachen) von rund 2 670 000 im Jahre 1977 auf rund 3 052 500 im Jahre 1981.

Der Gesetzgeber war schon in den zurückliegenden Jahren bestrebt, der seit längerem erkennbaren Zunahme des Geschäftsanfalls in Strafsachen und einer die Funktionsfähigkeit der Strafgerichte beeinträchtigenden Geschäftsüberlastung mit gesetzgeberischen Maßnahmen entgegenzuwirken: Dem Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung dienten namentlich das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), einzelne Vorschläge des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1685). Die durch diese Gesetze erlassenen Rechtsänderungen waren zum Teil ziemlich wirkungsvoll, insbesondere der am 1. Januar 1975 in Kraft getretene § 153a StPO, nach dem bei Vergehen ein Verfahren bei geringer Schuld und nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt werden kann. So wurden im Jahre 1981 nach dieser Vorschrift etwa 160 000 Verfahren eingestellt.

Des weiteren wurde es unternommen, durch eine beträchtliche Personalvermehrung der steigenden Geschäftsbelastung in der Strafgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen. So nahm in der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit von 1971 bis 1984 die Zahl der Richter von 9 979 auf 13 039 und der Staatsanwälte von 2 229 auf 3 646 zu. Die Erledigungen, bezogen auf den einzelnen Amtsrichter in Strafsachen, stellen sich folgendermaßen dar: 1977 entfielen von den beim Amtsgericht in Strafsachen erledigten Verfahren auf jeweils einen Richter 457, 1984 618. Angesichts der knappen Haushaltslage der Länder ist allerdings die Möglichkeit einer weiteren Personalvermehrung vorerst ausgeschlossen.

Die für die Strafjustiz zum großen Teil zuständigen Länder haben bereits in der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder im Oktober 1981 und dann wiederholt in weiteren Justizministerkonferenzen nachhaltig darauf gedrungen, gesetzliche Maßnahmen zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit zu entwickeln und zu verabschieden. Zuletzt haben die Länder insbesondere im Zusammenhang mit dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1986 beschlossenen Ersten Gesetz zur

Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), das für die Strafgerichtsbarkeit auch gewisse Verfahrensbelastungen bringt, auf die gleichzeitige Notwendigkeit hingewiesen, für die Strafjustiz Entlastungsmaßnahmen zu ergreifen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem berechtigten Anliegen der Länder Rechnung getragen werden. Es wird eine Vielzahl von einzelnen Verbesserungen und Entlastungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die nach dem gegenwärtigen Stand der praktischen Erfahrungen geprüft worden sind und sich als brauchbar darstellen. Dabei war dem Ausschuß bewußt, daß Belastungs- und Beschleunigungsmaßnahmen rechtsstaatliche Grenzen gesetzt sind. Gegenüber dem Erfordernis der Wahrheitsfindung und den legitimen Verteidigungsinteressen des Beschuldigten hat auch die Notwendigkeit von Beschleunigungs- und Entlastungsmaßnahmen zurückzustehen.

Die einzelnen Entlastungsregelungen, die der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung enthält, betreffen alle Abschnitte des Strafverfahrens. Die zu erwartende Entlastungswirkung dürfte vor allem in der Summe der vorgeschlagenen einzelnen Verbesserungen liegen.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf auch einige weitere Änderungen des geltenden Rechts vor, mit denen Zweifelsfragen geklärt und Lücken geschlossen werden sollen. Auch insoweit soll eine Vereinfachung erzielt werden.

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung enthält im wesentlichen folgende Verbesserungen und Änderungen im Strafverfahrensrecht:

a) Entlastungsmaßnahmen im erstinstanzlichen Verfahren

Die dazu vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich vor allem auf die Schwierigkeiten und Notwendigkeiten bei der Durchführung von Großverfahren:

Zu § 25 StPO

Vorverlegung des Zeitpunkts für die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit.

Zu § 229 StPO

Erweiterung der Möglichkeiten für die Unterbrechung einer Hauptverhandlung.

Zu § 234 a StPO

Bei allen Hauptverhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten soll es künftig gestattet sein, daß rechtliche Hinweise allein dem Verteidiger gegeben werden und daß dieser allein gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungen erteilt.

Zu § 249 StPO

Erweiterte Möglichkeit, von der Verlesung von Urkunden abzusehen, wenn die Richter und Schöffen

vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Zu § 251 StPO

Zulässigkeit, beim Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und des Angeklagten anstelle der persönlichen Vernehmung Niederschriften über nichttrichterliche Vernehmungen oder Urkunden, die eine schriftliche Erklärung enthalten, zu verlesen.

Zu § 267 StPO

Erleichterung bei der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe durch Bezugnahme auf den Anklagesatz nicht nur bei Urteilen des Amtsgerichts.

Zu § 273 StPO

Künftig sollen keine Inhaltsprotokolle mehr über die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht erstellt werden, wenn das amtsrichterliche Urteil durch Verzicht auf Rechtsmittel oder durch Verstreichen der Rechtsmittelfrist rechtskräftig wird.

b) Entlastungsmaßnahmen im Rechtsmittelbereich

Die Vorschläge tasten das gegenwärtige Rechtsmittelsystem nicht an. Mit Einzeländerungen soll aber eine Entlastung der Strafjustiz erzielt werden.

Zu § 328 Abs. 2 StPO

Die Möglichkeit des Berufungsgerichts, bei Verfahrensfehlern im amtsgerichtlichen Verfahren die Sache wieder zurückzuverweisen, soll es künftig nicht mehr geben.

Zu § 76 GVG

Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung soll künftig die für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters zuständige kleine Strafkammer nur mit einem Berufsrichter entscheiden.

Zu §§ 35 a, 40 StPO

Die Zulässigkeit, bei Berufungen des Angeklagten Ladungen und Entscheidungen öffentlich zuzustellen, soll unter bestimmten Voraussetzungen, die der Angeklagte zu vertreten hat, erweitert werden.

Zu § 35 StPO

Bei Urteilen, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, soll die Pflicht zur förmlichen Zustellung entfallen.

Zu § 304 StPO

Beschränkung der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts in gleicher Weise wie beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes nach geltendem Recht.

c) Verbesserung der Effektivität des Strafbefehlsverfahrens

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes aufgezeigt wird, hat das Strafbefehlsverfahren in den letzten Jahren zum Teil seine entlastende Wirkung verloren. Das Strafbefehlsverfahren ist neben der Möglichkeit der Einstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO das wichtigste strafprozessuale Rechtsinstitut, Straffälle, die beweismäßig einfach gelagert und von geringer Tatschwere sind, prozeßökonomisch zu erledigen. Es liegt nicht nur im Interesse der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, sondern auch im Interesse des betroffenen Staatsbürgers, daß dieses Rechtsinstitut für eine rasche und kostenmäßig mildere Verfahrens-erledigung seine Wirksamkeit behält.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen für das Strafbefehlsverfahren zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten erschlossen werden. Desweiteren sollen einige in der Praxis bestehende Zweifelsfragen durch klarstellende Neufassungen beseitigt werden; auch damit wird ein zügigerer Ablauf von Strafbefehlsverfahren erreicht. Darüber hinaus soll auch das ordentliche Verfahren nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl vereinfacht werden. Wegen der Häufigkeit von Einspruchsverfahren kann hier nach Auffassung des Ausschusses eine wirkungsvolle Entlastung der Strafgerichtsbarkeit erzielt werden.

Namentlich sieht der Entwurf an Verbesserungen im Strafbefehlsverfahren vor:

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 StPO soll die Staatsanwaltschaft in stärkerem Maße veranlaßt werden, in geeigneten Fällen Strafbefehlsanträge zu stellen.

Die Neufassung des § 408 StPO soll dem Richter klarere Vorschriften darüber geben, wie er auf einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

Der neue § 408a StPO eröffnet die Möglichkeit, vom Normalverfahren ins Strafbefehlsverfahren überzugehen und damit in geeigneten Fällen ein Hauptverfahren rationell zu beenden.

Die Einspruchsfrist soll von einer Woche auf zwei Wochen verlängert werden, um eine ausreichende Prüfung und Beratung des Einspruchsberechtigten zu ermöglichen (§ 410 Abs. 1 StPO). Übereilte und nur zur Fristwahrung eingelegte Einsprüche sollen damit möglichst vermieden werden.

In § 410 Abs. 2 StPO des Entwurfes soll vorgesehen werden, daß der Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann. Damit wird überflüssiger Verhandlungsstoff vermieden.

§ 411 Abs. 1 StPO des Entwurfes stellt ausdrücklich klar, daß ein unzulässiger Einspruch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß zu verwerfen ist — mit der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde hiergegen.

Die nach der Rechtsprechung weitgehend mögliche Rechtskraftdurchbrechung von Strafbefehlen zu-

gunsten des Verurteilten soll erheblich eingeschränkt werden (vgl. § 373a StPO des Entwurfes).

*d) Vereinfachungen
im strafprozessualen Kostenrecht*

Mit den Änderungen der §§ 464, 467 a, 469 und 473 StPO sollen im strafprozessualen Kostenrecht einige vordringliche Verfahrensvereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden.

e) Änderungen im Recht der Verteidigung

Im Bereich der Verteidigung sollen einige kleinere Änderungen vorgenommen werden, die zum Teil einen gewissen Entlastungseffekt für die Justiz und zum Teil auch eine Verbesserung der Stellung des Verteidigers haben:

Zu § 140 StPO

In bezug auf die Notwendigkeit der Verteidigung soll der blinde Beschuldigte dem tauben und stummen gleichgestellt werden. Abgelehnt wurde ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, in § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO eine notwendige Verteidigung bereits vorzuschreiben, wenn die Freiheitsentziehung auf Grund richterlicher Entscheidung einen Monat dauert.

Zu § 142 StPO

Durch die Ergänzung des § 142 Abs. 1 StPO wird die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegebene Rechtslage, daß dem Beschuldigten grundsätzlich ein Rechtsanwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger beizuordnen ist, verdeutlicht.

Zu §§ 145 a, 232 StPO

Die (fingierte) Zustellungsvollmacht des Verteidigers soll erweitert werden.

Zu §§ 146, 146 a StPO

Das Verbot der Mehrfachverteidigung wird durch die vorgeschlagene Neufassung des § 146 StPO sachgerecht eingeschränkt. Insbesondere soll die „sukzessive Mehrfachverteidigung“ gestattet werden.

f) Sonstige Entlastungsmaßnahmen

Zu § 87 StPO

Die generelle Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Anwesenheit bei der Leichenöffnung wird aufgehoben und in eine Anwesenheitsbefugnis umgewandelt.

Zu § 380 StPO, 77 b StGB

Bei den Bagatelldelictsachen soll die Schlichtung durch Vergleichsbehörden ausgeweitet und verstärkt genutzt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die gefährliche Körperverletzung bei den Fällen, in

denen sie nicht im Officialverfahren verfolgt wird, in den Katalog der sühnepflichtigen Delikte aufzunehmen (§ 380 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Lauf der Strafantragsfrist soll während eines Sühneversuchs ruhen. (§ 77b Abs. 5 StGB)

Zu § 78 b GVG

Die Zuständigkeit der weniger personalaufwendigen kleinen Strafvollstreckungskammer wird erweitert, und zwar auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

Im übrigen darf wegen der Einzelheiten auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/1313 — Bezug genommen werden.

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf erläutert.

2. Zu den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 (§§ 25, 26 StPO)

Der Ausschuß teilt die Auffassung, die dem Regierungsentwurf zugrunde liegt, insoweit, als auch er das Bedürfnis bejaht, für die Geltendmachung bereits bekannter Ablehnungsgründe einen früheren Zeitpunkt als nach geltendem Recht vorzusehen, um die Hauptverhandlung zu straffen und um zu gewährleisten, daß die Frage der Befangenheit des mit der Sache befaßten erkennenden Richters möglichst schnell geklärt wird. Der Ausschuß ist aber andererseits der Auffassung, daß im Interesse aller Beteiligten die Frage der Befangenheit eines erkennenden Richters grundsätzlich in der Hauptverhandlung erörtert werden soll, wenn der zur Ablehnung Berechtigte hierauf Wert legt.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, das auch gesetzestechnisch nicht unkomplizierte System des Regierungsentwurfs aufzugeben und lediglich durch eine Neufassung des § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO den Präklusionszeitpunkt für die Geltendmachung bereits bekannter Ablehnungsgründe vorzuverlegen. Da erst später eingetretene oder bekanntgewordene Ablehnungsgründe nach dem unverändert beibehaltenen § 25 Abs. 2 StPO von der Präklusion nicht erfaßt werden, werden die berechtigten Interessen der zur Ablehnung befugten Prozeßbeteiligten nicht verkürzt.

Für Verfahren im ersten Rechtszug soll als Präklusionszeitpunkt der Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO für alle Ablehnungsberechtigten maßgebend sein und nicht mehr, wie nach geltendem Recht, der Beginn der Vernehmung zur Sache des jeweils zur Ablehnung berechtigten Angeklagten. Eine entsprechende Vorverlegung wird für das Berufungs- und Revisionsverfahren dadurch vorgeschlagen, daß jeweils auf den Beginn des Vortrags des Berichterstatters im Sinne des § 324 Abs. 1 Satz 1 StPO und des § 351

Abs. 1 StPO abgestellt wird. Damit wird zugleich die vom Regierungsentwurf verwendete unklare Anknüpfung an den Begriff „nach Beginn der Hauptverhandlung“ vermieden und an eine für alle Prozeßbeteiligte deutlich erkennbare Verfahrenslage angeknüpft.

Besonders in umfangreichen Verfahren, bei denen nicht selten bis zur Vernehmung des letzten Angeklagten zur Sache ein längerer Zeitraum verstreicht, kann damit eine wesentliche Konzentration erreicht werden; durch das Abstellen auf den Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten bzw. den Vortrag des Berichterstatters für alle Ablehnungsberechtigten wird ferner erreicht, daß die Prüfung bekannter Ablehnungsgründe und die Entscheidung über sie einheitlich vorgenommen werden kann.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses bedarf es weiterhin des ausdrücklichen Konzentrationsgebotes in § 25 Abs. 1 Satz 2 StPO; es ist lediglich § 25 Abs. 1 Satz 1 neu zu fassen. Damit erübrigt sich zugleich die Folgeänderung, die der Regierungsentwurf durch Artikel 1 Nr. 2 in § 26 StPO vorgeschlagen hat. Die Überleitungsvorschrift in Artikel 9 Abs. 2 des Regierungsentwurfs muß angepaßt werden; sie kann für seltene Ausnahmefälle weiterhin von Bedeutung sein.

Zu Artikel 1 Nr. 6a, 6b (Vorschlag des Bundesrates Nr. 1 und 2 — §§ 121, 122 StPO)

Der Ausschuß hat die Vorschläge zu Änderungen im Recht der Untersuchungshaft in der Stellungnahme des Bundesrates nicht aufgenommen, auch soweit die Bundesregierung ihnen zugestimmt hat. Er ist der Auffassung, daß Überlegungen zur Reform der Untersuchungshaft nach Vorliegen von rechtstatsächlichen Untersuchungen in einem größeren Zusammenhang angestellt werden sollten. Dem soll nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 249 Abs. 2 StPO)

Die Ausschlußmehrheit stimmt dem Vorschlag des Regierungsentwurfs insoweit zu, als auch er der Auffassung ist, daß eine klarere und vereinfachende Neufassung des § 249 Abs. 2 StPO zu einer häufigeren Anwendung der Vorschrift beitragen kann und daß dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Justizentlastung wünschenswert ist. Der Ausschuß teilt auch die Auffassung des Regierungsentwurfs, daß der Verzicht aller Prozeßbeteiligten auf die Verlesung in Zukunft nicht mehr Voraussetzung für das Absehen von der Verlesung sein sollte. Er ist aber der Auffassung, daß der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger eine formalisierte Einflußnahme auf die Entscheidung darüber, ob von der Verlesung abgesehen werden soll, weiterhin ermöglicht werden sollte.

Es wird deshalb vorgeschlagen, daß diesen Prozeßbeteiligten das Recht eingeräumt wird, der Ent-

scheidung des Vorsitzenden, daß von der Verlesung abgesehen wird, zu widersprechen und dadurch einen Gerichtsbeschluß herbeizuführen. Diese Regelung entspricht der des geltenden Rechts in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO für den Fall, daß der Vorsitzende einen Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Ohne eine solche ausdrückliche Vorschrift könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Anordnung des Vorsitzenden, von der Verlesung abzusehen, sich als eine solche der Sachleitung im Sinne des § 238 Abs. 2 StPO darstellt und schon aus diesem Grunde die Anrufung des Gerichts zulässig wäre. Der Vorschlag führt deshalb auch zu größerer Rechtsklarheit.

In der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung entspricht Satz 1 dem Regierungsentwurf. Aus dem neu vorgeschlagenen Satz 2 ergibt sich zunächst, daß das Absehen von der Verlesung regelmäßig durch eine prozeßleitende Anordnung des Vorsitzenden bestimmt werden kann, daß also nicht von vornherein stets ein Gerichtsbeschluß notwendig ist. Dieser wird vielmehr erst dann erforderlich, wenn Staatsanwaltschaft, Angeklagter oder Verteidiger der Anordnung des Vorsitzenden widersprechen. Der Widerspruch kann, ohne daß dies besonders geregelt werden muß, auch auf einzelne Urkunden beschränkt werden, wenn die Anordnung des Vorsitzenden eine größere Zahl betrifft.

Der Widerspruch muß unverzüglich erklärt werden, weil es einem geordneten Verfahrensablauf widersprechen würde, wenn die zum Widerspruch Berechtigten einen Gerichtsbeschluß noch erzwingen könnten, nachdem die Anordnung des Vorsitzenden bereits durch die Aufnahme der Urkunden, von deren Verlesung abgesehen wird, in das Protokoll (§ 273 Abs. 1 StPO) und die Aufforderung nach § 257 StPO ausgeführt und damit diese Beweisaufnahme vorgenommen worden ist.

Mit der Anrufung des Gerichts ändert sich der Entscheidungsmaßstab nicht, lediglich die Kompetenz geht vom Vorsitzenden auf das Gericht über, das bei seiner Entscheidung die Gründe zu berücksichtigen hat, die der Widersprechende dafür vorbringt, warum die Verlesung geboten ist. Ein Gerichtsbeschluß wird entbehrlich, soweit schon der Vorsitzende auf den Widerspruch hin die Urkunden verlesen läßt.

Ist das Absehen von der Verlesung — was zulässig ist — schon von Anfang an durch Gerichtsbeschluß angeordnet worden, so hat der Widerspruch, wie sich aus der Fassung des Satzes 2 ergibt, nicht die Folge, daß ein nochmaliger Gerichtsbeschluß zwingend notwendig wird.

Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs, bringt aber klarer zum Ausdruck, welche Vorgänge und Feststellungen in das Protokoll aufzunehmen sind. Zusätzlich folgt aus § 273 Abs. 1 StPO, daß der Gerichtsbeschluß protokolliert werden muß, der aufgrund des Widerspruchs nach Satz 2 ergeht, und daß diejenigen Schriftstücke zu bezeichnen sind, von deren Verlesung abgesehen worden ist.

Eine Minderheit hat der Vorschrift deshalb nicht zugestimmt, weil die Auswirkungen und die Tragweite der vorgeschlagenen Änderung — insbesondere im Hinblick auf den damit bewirkten Eingriff in das Unmittelbarkeitsprinzip — nicht abschließend geklärt werden konnten.

Zu Artikel 1 Nr. 16a (§ 251 StPO)

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist es vertretbar und sachgerecht, die Möglichkeit behutsam zu erweitern, Niederschriften über nichttrichterliche Vernehmungen anstelle der persönlichen Vernehmung verlesen zu können. Es gibt Fälle, in denen die persönliche Vernehmung entbehrlich erscheint, namentlich wenn es sich um Bekundungen zum Randgeschehen handelt, deren Richtigkeit und deren vollständige Wiedergabe in der Niederschrift von keiner Seite bezweifelt wird. In diesen Fällen wäre es, vor allem wenn die Beweispersonen nicht alsbald zur Verfügung stehen und deshalb die Hauptverhandlung unterbrochen oder ausgesetzt werden müßte, eine reine verfahrenshemmende Förmlichkeit, auf der persönlichen Vernehmung zu bestehen.

Die auch nach Auffassung der Ausschlußmehrheit erforderliche Beschränkung der erweiterten Verlesungsmöglichkeit wird zunächst durch die Voraussetzung erreicht, daß die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger diesem Verfahren zustimmen müssen. Darüber hinaus bleibt die Pflicht des Gerichts, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen (§ 244 Abs. 2 StPO), unberührt. Sie kann dazu drängen, trotz des Einverständnisses der Prozeßbeteiligten von der Verlesungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen, sondern die Beweisperson persönlich zu vernehmen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann im Revisionsverfahren mit der Aufklärungsrüge geltend gemacht werden.

Der Ausschuß ist jedoch, insoweit hinter dem Vorschlag des Bundesrates zurückbleibend, der Auffassung, daß die erweiterte Verlesungsmöglichkeit auf die Fälle beschränkt bleiben muß, in denen dem Angeklagten in der Hauptverhandlung ein Verteidiger zur Seite steht. Der unverteidigte Angeklagte wird vielfach nicht in der Lage sein, die Tragweite seiner Einverständniserklärung sicher genug abzuschätzen, zumal es sich bei den zu verlesenden Niederschriften und sonstigen schriftlichen Erklärungen regelmäßig um Bestandteile der Akten handelt und der Angeklagte sein Akteneinsichtsrecht nur durch den Verteidiger ausüben kann.

Die Ausschlußminderheit hat diese Erweiterung der Verlesungsmöglichkeit abgelehnt, weil sie auch bei der Beschränkung auf den verteidigten Angeklagten darin eine zu weitgehende Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips sieht. Sie hält dieses für einen tragenden Grundsatz des Strafverfahrensrechts, der nicht zur Disposition der Prozeßbeteiligten stehe, so daß deren Einverständnis die Bedenken nicht beseitige.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses, die erweiterte Verlesbarkeit nichttrichterlicher Niederschriften

ten auf den Fall zu beschränken, daß dem Angeklagten in der Hauptverhandlung ein Verteidiger zur Seite steht, muß der geltende § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO erhalten bleiben, der die Verlesbarkeit richterlicher Niederschriften im allseitigen Einverständnis auch bei einem unverteidigten Angeklagten gestattet. Die vom Ausschuß empfohlene Erweiterung der Verlesbarkeit soll durch eine Neufassung des geltenden § 251 Abs. 2 StPO verwirklicht werden, in dem bereits derzeit die Verlesbarkeit nichtrichterlicher Niederschriften zu Beweis Zwecken geregelt ist. Die Erweiterung ist im neuen Satz 1 enthalten, der unter Übernahme des bisherigen Sprachgebrauchs die Verlesbarkeit gestattet, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und dieser sowie der Staatsanwalt und der Angeklagte damit einverstanden sind. Nicht erforderlich ist nach der Neufassung des § 397 StPO durch das vom Deutschen Bundestag bereits beschlossene Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (vgl. BT-Drucksache 10/6124) das Einverständnis des Nebenklägers.

Die Wendung, daß der Angeklagte einen Verteidiger haben müsse, bedeutet, was sich nach dem Zweck der Änderung von selbst versteht, daß der Verteidiger an der Hauptverhandlung mitwirken und im Zeitpunkt, in dem die Einverständniserklärungen abgegeben werden sollen, auch anwesend sein muß, unabhängig davon, ob es sich generell um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt oder nicht. Die Einverständniserklärungen, also auch die des Verteidigers, sind nach § 273 StPO als wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens zu protokollieren. Aus § 251 Abs. 4 ergibt sich, daß die Verlesung nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden kann.

Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht sachlich unverändert dem bisherigen Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 273 StPO)

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates (Nummer 11 seiner Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, übernommen; er schlägt vor, § 273 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

Dagegen hat der Ausschuß den Vorschlag des Regierungsentwurfs einstimmig abgelehnt, in Absatz 3 die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts gegen die Entscheidung des Vorsitzenden zu beseitigen und ausdrücklich zu bestimmen, daß dessen Entscheidung unanfechtbar sei. Der Ausschuß ist nicht der Auffassung, daß für diese die Befugnisse der Verfahrensbeteiligten beschneidende Regelung derzeit ein praktisches Bedürfnis besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 24, 25 (§§ 328, 340 StPO)

Der Regierungsentwurf hat vorgeschlagen, beim Rechtsmittelzug gegen Urteile des Amtsgerichts die Möglichkeit zu beseitigen, daß das Berufungsgericht wegen eines Verfahrensfehlers die Sache an

das Amtsgericht zurückverweist (§ 328 Abs. 2 StPO), und die Sprungrevision auf materiell-rechtliche Rechtsverletzungen zu beschränken (neuer § 340 StPO). Der Bundesrat hat unter Nummern 13 und 14 seiner Stellungnahme weitergehend vorgeschlagen, die Sprungrevision gänzlich zu beseitigen und gegen Berufungsurteile die Revision nur noch aufgrund besonderer Zulassung zu eröffnen.

Nach Auffassung des Ausschusses sind derzeit diese Eingriffe in das Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung, namentlich in die Revision, nicht veranlaßt; der Ausschuß vermag ein nennenswertes und auf diese Weise zu befriedigendes Entlastungsbedürfnis nicht zu bejahen.

Eine Zulassungsrevision gegen Berufungsurteile, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bewirkt keine Entlastung der Revisionsinstanz, da schon nach geltendem Recht § 349 Abs. 2 StPO die von den Oberlandesgerichten genutzte Möglichkeit bietet, offensichtlich unbegründete Revisionen ohne Hauptverhandlung und ohne Begründungsaufwand zu verwerfen. Weitergehende Entlastungsmöglichkeiten könnte eine Zulassungsrevision nicht eröffnen; vielmehr würde die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen den Prüfungs- und Arbeitsaufwand der Revisionsgerichte vergrößern.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte ferner die in der Praxis seltene Sprungrevision unverändert erhalten bleiben, damit weiterhin die Möglichkeit besteht, alsbald die Entscheidung eines Revisionsgerichts herbeizuführen, wenn allein die Rechtsfrage streitig ist. Es erscheint auch nicht sachgerecht, diese Möglichkeit auf materiell-rechtliche Verstöße zu beschränken, denn auch bei verfahrensrechtlichen Rechtsfragen kann das Bedürfnis nach alsbaldiger obergerichtlicher Klärung bestehen. Außerdem könnte die andernfalls notwendig werdende Entscheidung, ob Verstöße der Sachrüge oder der Verfahrensrüge zuzuordnen sind, zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Dagegen hält der Ausschuß es für vertretbar, § 328 Abs. 2 StPO aufzuheben, zumal den Prozeßbeteiligten die Möglichkeit erhalten bleibt, besonders gravierende Verfahrensfehler des Amtsgerichts, die klar zutage liegen, mit der Sprungrevision geltend zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 467 Abs. 4 StPO)

Der Ausschuß hat die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung, die mit den übrigen, vom Ausschuß befürworteten Änderungen des strafprozessualen Kostenrechts nicht in untrennbarem Zusammenhang steht, insbesondere deshalb abgelehnt, weil zwingende Gründe dafür nicht ersichtlich sind, den nichtverurteilten Angeschuldigten gegenüber der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung schlechterzustellen. Diese macht deutlich, daß im gesetzlichen Regelfall dem Angeschuldigten seine notwendigen Auslagen zu erstatten sind, wie es auch im übrigen einem kostenrechtlichen Grundprinzip entspricht (vgl. § 467 Abs. 1 StPO). Eine zusätzliche gesetzliche Differenzierung nach dem

Grund der Nichtverurteilung hält der Ausschuß nicht für sachgerecht.

Der Ausschuß geht davon aus, daß bei der Ausübung des Ermessens bei der Anwendung des § 467 Abs. 4 StPO der Grad des verbleibenden Tatverdachts keine Rolle spielen darf (vgl. auch den Ausschußbericht zum Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Drucksache 10/6124, S. 16, zu Artikel 1 Nr. 17).

Zu Artikel 2 Nr. 01 Buchstabe a (Stellungnahme des Bundesrates Nummer 16 — § 36 Abs. 3 GVG)

Der Ausschuß hält es auf der Grundlage der vom Bundesrat für seinen Vorschlag gegebenen Begründung derzeit nicht für sachgerecht, daß bereits die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen von dieser Aufnahme unterrichtet werden. Eine solche Regelung könnte erst dann erwogen werden, wenn verlässliche Erkenntnisse darüber vorliegen, daß diese einen nicht unerheblichen Aufwand erfordernde Benachrichtigung deutlich dazu beitragen könnte, spätere Streichungs- und Ablehnungsverfahren nach § 52 Abs. 1, § 53 GVG zu vermeiden.

Zu Artikel 2 Nr. 01 (§ 36 Abs. 4)

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates (Nummer 16 seiner Stellungnahme) aufgenommen. Durch die Neufassung sollen Unzuträglichkeiten, die sich aus der geltenden Fassung ergeben haben, behoben werden. Statt eines Promillesatzes sollen nunmehr mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wie als erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts bestimmt worden sind. Das Problem der Verteilung der in einem Amtsgerichtsbezirk vorzuschlagenden Personen wird dadurch gelöst, daß die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks durch den Präsidenten des Landgerichts bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden zu erfolgen hat.

Zu Artikel 2 Nr. 02, 1a (§ 58 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 GVG)

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen Empfehlungen des Bundesrates (Nummer 17 seiner Stellungnahme), denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Auf die Begründung der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 78b GVG)

Nachdem durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 1986 (BGBl. I S. 393) geregelt worden ist, daß bei der gleichzeitigen Entscheidung über mehrere nacheinander zu vollstreckende Freiheitsstrafen für die Zuständigkeitsabgrenzung die Höhe der einzelnen Strafen maßgebend ist, erscheint die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Sie könnte in Extremfällen dazu führen, daß über die Reststrafenaussetzung von in ihrer Summe sehr erheblichen Strafresten durch die kleine Strafvollstreckungskammer zu entscheiden wäre. Der Ausschuß hält deshalb lediglich eine Erhöhung von zwei auf drei Jahre für vertretbar.

Zu Artikel 2a (§ 6 EGGVG)

Der neu eingefügte § 6 EGGVG enthält allgemeine Übergangsvorschriften für das Recht der ehrenamtlichen Richter. Damit soll vermieden werden, daß jeweils neue Übergangsvorschriften für jedes einzelne Änderungsgesetz geschaffen werden müssen. Der Rechtsausschuß hat damit einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 17 seiner Stellungnahme) aufgegriffen.

Zu Artikel 4a (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze)

Es handelt sich um Anpassungen, die durch die Änderungen im Strafverfahren durch den vorliegenden Entwurf notwendig geworden sind.

Zu Artikel 7a (§ 8 StrEG)

Der Ausschuß hält es im Interesse der Rechtsklarheit für geboten, im Gesetzeswortlaut zu verdeutlichen, daß die Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen trotz der Neuregelung in § 464 Abs. 3 StPO anfechtbar bleiben. Hiervon geht auch der Regierungsentwurf (vgl. Begründung, S. 40, rechte Spalte) aus.

Zu Artikel 8a (Änderung des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren)

Die Umstellung der Verweisung ist wegen der Neufassung des § 408 StPO durch diesen Entwurf (Artikel 1 Nr. 30) notwendig.

Bonn, den 28. November 1986

Bachmaier Eylmann

Berichterstatte

